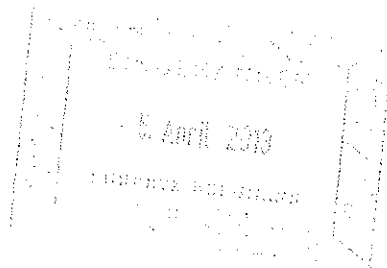


Ausfertigung



Amtsgericht Charlottenburg

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 216 C 603/12

verkündet am : 02.04.2013

In dem Rechtsstreit

Schertz Bergmann Rechtsanwälte GbR,
vertreten d.d. Rechtsanwalt Prof. Dr. Rechtsanwalt Christi-
an Schertz, d. Rechtsanwalt Rechtsanwalt Si-
mon Bergmann und d. Rechtsanwalt Rechtsanwalt Hel-
ge Reich,
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin,

Kläger,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Schertz Bergmann,
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin,-

g e g e n

die

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Charlottenburg, Zivilprozessabteilung 216, auf die mündliche Verhandlung vom 12.03.2013 durch die Richterin Trespe für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.023,16 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 01.01.2010 zu zahlen.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages Sicherheit leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin ist eine Anwaltsgesellschaft bürgerlichen Rechts, die Ansprüche auf Erstattung außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten aus abgetretenem Recht der minderjährigen , gesetzlich vertreten durch die sorgeberechtigten Eltern, geltend macht.

Die Beklagte verlegt die Zeitschrift „

Am 03.12.2009 veröffentlichte die Beklagte in der Zeitschrift „;“ Nr. 50 auf Seite 13 ein Foto von , welches sie neben ihrer Mutter zeigt. Die sorge- und vertretungsberechtigten Eltern haben in diese Fotoveröffentlichung nicht eingewilligt.

Die Klägerin forderte die Beklagte unter dem 14.12.2009 zur Unterlassung auf. Mit Schreiben vom 15.12.2009 gab die Beklagte die gewünschte Unterlassungsverpflichtungserklärung ab, die von der Klägerin namens und in Auftrag von vertreten durch ihre sorgeberechtigten Eltern mit Schreiben vom 17.12.2009 angenommen wurde.

Infolge dessen entstanden der Rechtsanwaltskosten für das Unterlassungsbegehren unter Berücksichtigung eines Gegenstandswerts in Höhe von 20.000 EUR gemäß Kostenrechnung vom 17.12.2009 in Höhe von 1.023,16 EUR.

Mit Schreiben vom 17.12.2009 forderte die Klägerin namens und in Vollmacht von vertreten durch ihre sorgeberechtigten Eltern, die Kosten für die Durchsetzung des Unterlassungsanspruchs von der Beklagten.

Die Beklagte lehnte mit Schreiben vom 21.12.2009 die Zahlung der entstandenen Kosten ab. Den mutmaßlichen Zahlungsanspruch trat , vertreten durch ihre sorgeberechtigten Eltern, an die Klägerin ab.

Die Klägerin begehrt aus abgetretenem Recht im Wege des Schadensersatzes gemäß § 823 Abs. 1 BGB wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts von _____ Erstattung der für die Rechtsverfolgung entstandenen Rechtsanwaltskosten.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.023,16 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 01.01.2010 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet:

Nachdem sich Frau _____ in der Vergangenheit mehrfach der Presse gegenüber zu dem Verhältnis zu ihrer Tochter geäußert habe, seien Privatheitserwartungen insofern nicht verletzt. Das beanstandete Foto habe im Zusammenhang mit dem Bericht über die Mutter, _____, unter der Rubrik: „Die wichtigsten Menschen in ihrem Leben“, veröffentlicht werden dürfen. Zudem sei in einem Artikel aus „f.“ _____ Nr. 49/08 ein Foto der _____, welches sie ebenfalls neben ihrer Mutter _____ zeigt, veröffentlicht. Das streitgegenständliche Bild sei im Rahmen dieses Fotoshootings aufgenommen wurden. Für die Veröffentlichung des Fotos in „f.“ _____ habe es eine Einwilligung gegeben, da dieses Foto nur von Frau _____ zur Verfügung gestellt worden sein kann.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist das Amtsgericht Charlottenburg gemäß § 32 ZPO örtlich zuständig. Begehungsort im Sinne des § 32 ZPO ist bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Printmedien nicht nur der Herstellungsort des Druckwerkes, sondern jeder Ort, an dem das Druckwerk bestimmungsgemäß verbreitet wird (BGHZ 131, 335; BGH NJW-RR 1994, 190).

Die Klage ist auch begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch gegen die Beklagte aus abgetretenem Recht in der geltend gemachten Höhe gemäß §§ 823 Abs. 1, 398 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG, wegen Verletzung des Rechts am eigenen Bild als Teil des Persönlichkeitsrechts der minderjährigen

Durch die streitgegenständliche Bildberichterstattung hat die Beklagte rechtswidrig und schuldhaft die Privatsphäre und damit das allgemeine Persönlichkeitsrecht der minderjährigen verletzt.

Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Menschenwürde sichert jedem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, indem er seine Individualität entwickeln und wahren kann. Dies umfasst das Verfügungsrecht über Darstellungen der Person und des gesprochenen Wortes, erst recht aber das Recht am eigenen Bild. Der dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht zugrunde liegende Gedanke der Selbstbestimmung beschränkt sich dabei nicht nur auf die Privatsphäre. Der Einzelne soll selbst entscheiden können, wie er sich Dritten oder der Öffentlichkeit gegenüber darstellen will, ob und inwieweit von Dritten über seine Persönlichkeit verfügt werden kann.

Zudem ist anerkannt, dass Kinder eines besonderen Schutzes bedürfen, weil sie sich zu eigenverantwortlichen Personen erst entwickeln müssen, und dass dieses Schutzbedürfnis auch hinsichtlich der Gefahren besteht, die von dem Interesse der Medien und ihrer Nutzer an Berichterstattungen über Kindern ausgehen, deren Persönlichkeitsentfaltung dadurch empfindlicher gestört werden kann, als diejenige von Erwachsenen. Der Bereich, in dem Kinder sich frei von öffentlicher Beobachtung fühlen und entfalten dürfen, muss deswegen umfassender geschützt sein, als derjenige erwachsener Personen (BverfGE 101, 361, 385; 119, 1, 24; 120, 180, 199). Dies gilt auch für Kinder, deren Eltern prominente Personen sind (BverfGE 101, 361, 386; BverfG, NJW 2000, 2191, 2192; 2005, 1857, 1858; Senatsurteil BGHZ 160, 298, 304f.).

Indem die Beklagte ein Foto von . . . , welches sie neben ihrer Mutter . . . zeigt, veröffentlicht hat, hat sie in nicht hinnehmbarer Weise in die Privatsphäre von . . . eingegriffen. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht überwiegt hier das Informationsinteresse der Öffentlichkeit.

Bildnisse einer Person dürfen grundsätzlich nur mit deren Einwilligung verbreitet werden (§ 22 Satz 1 KUG), an der es vorliegend aber gerade fehlt. Das Recht am eigenen Bild ist eine besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Daraus ergibt sich, dass grundsätzlich allein dem Abgebildeten die Befugnis zusteht, darüber zu befinden, ob und in welcher Weise er der Öffentlichkeit im Bild vorgestellt wird (BGH AfP 2007, 121, 122 m.w. Nachw.).

Dass sich Frau I. in früheren Berichterstattungen zu ihrer Tochter geäußert haben mag und das bei der Veröffentlichung in einem Artikel aus Nr. 49/08 ein Foto der ., welches sie ebenfalls neben ihrer Mutter zeigt, veröffentlicht wurde, ändert hieran nichts. Selbst wenn das streitgegenständliche Bild im Rahmen dieses Fotoshootings aufgenommen wurde, erwächst daraus nicht eine Generaleinwilligung in jede weitere Verwendung der aufgenommenen Bilder. Insbesondere stellt dies keine Einwilligung in die streitgegenständliche Bildberichtserstattung dar.

Von dem Grundsatz des Erfordernisses der Einwilligung nimmt § 23 Abs 1 KUG unter anderem Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte aus (Nr. 1). Diese Ausnahme gilt aber nicht für eine Verbreitung, durch die berechnete Interessen des Abgebildeten verletzt werden (§ 23 Abs. 2 KUG). Der Bundesgerichtshof hat im Urteil vom 06. März 2007 (AfP 2007, 121) zum abgestuften Schutzkonzept des §§ 22, 23 KUG bei der Bildveröffentlichung von Prominenten unter anderem den Grundsatz aufgestellt, dass auch wenn die Presse zur Wahrung der Pressefreiheit und zur Vermeidung einer vom Grundgesetz untersagten Zensur selbst nach publizistischen Kriterien entscheiden darf, worüber sie berichten will, sie sich damit nicht der Abwägung mit der geschützten Privatsphäre derjenigen entziehen kann, über die sie berichten will. Deshalb muss eine Interessenabwägung stattfinden und zwar zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit einerseits und dem Interesse des Abgebildeten an dem Schutz seiner Privatsphäre andererseits. Je größer der Informationswert für die Öffentlichkeit ist, desto mehr muss das Schutzinteresse desjenigen, über den informiert wird, hinter den Informationsbelangen der Öffentlichkeit zurücktreten. Umgekehrt wiegt aber der Schutz der Persönlichkeit desto schwerer, je geringer der Informationswert für die Allgemeinheit ist. Das Interesse der Leser an reiner Unterhaltung hat gegenüber dem Schutz der Privatsphäre zumeist ein geringeres Gewicht. Vorliegend überwiegt das Interesse der an ihrem eigenen Bild. Das Informationsinteresse der Öffentlichkeit tritt zurück, da hier weder die beanstandete Abbildung selbst, noch der Textbeitrag, die , betreffen. Der Artikel widmet sich allein der Mutter der , weshalb diese die Verwendung ihres Bildnisses zur Illustration eines Berichts über ihre Mutter nicht hinnehmen muss. Das die Mutter der in früheren Berichten die Verwendung von Bildern mit ihrer Tochter erlaubt hat, ändert nichts daran, dass im vorliegenden Fall weder eine entsprechende Einwilligung noch ein zeitgeschichtliches Ereignis vorliegt.

hatte mithin einen Anspruch auf Unterlassung gemäß § 1004 Abs. 1 analog, § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. § 22 KUG, Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG, für dessen Durchsetzung sie sich eines Rechtsanwalts bedienen durfte. Die dadurch entstandenen Kosten sind im Rahmen des Schadensersatzanspruchs gemäß §§ 823, 249 Abs. 1 BGB zu ersetzen, sofern die Inanspruchnahme eines Anwalts erforderlich und zweckmäßig war. Die Anwaltskosten für die Geltendma-

chung des Unterlassungsanspruchs stellen sich als notwendig zur Verfolgung der Rechte der Ze-
dentin dar.

hatte daher einen Anspruch auf Freistellung von dem Gebührenanspruch der Kläge-
rin in Höhe von nicht zu beanstandenden 1.023,16 EUR. Der zugrunde gelegte Streitwert von
20.000 EUR ist angemessen. Durch die außergerichtliche Geltendmachung ist eine 1,3 Ge-
schäftsgebühr in Höhe von 839,80 EUR angefallen. Hierzu kommen die Auslagenpauschale in
Höhe von 20,00 EUR und 19 % Umsatzsteuer.

hat den Freistellungsanspruch auch wirksam an die Klägerin abgetreten. Durch die
Abtretung an den Gläubiger der zu tilgenden Schuld wandelt sich der Freistellungsanspruch in
einen Zahlungsanspruch um (BGH NJW 93, 2232).

Die geltend gemachten Zinsen ergeben sich aus dem Gesichtspunkt des Verzuges, §§ 280 Abs.1
und 2, 286 Abs. 1 und 2 Nr. 3, 288 Abs. 1 BGB.

Soweit neuer Sachvortrag im Schriftsatz der Klägerin vom 28.03.2013 enthalten sein sollte, kommt
es darauf nicht an, weil der Klage bereits vollumfänglich stattgegeben wurde.

II.

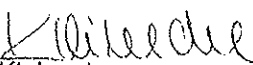
Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen hinsichtlich der Kosten auf § 91 Abs. 1 ZPO,
hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

III.

Der Streitwert wird auf 1.023,16 EUR festgesetzt, § 48 Abs. 1 GKG, § 3 ZPO.

Trespe

Ausgefertigt


Kleinecke
Justizsekretärin

